

Ausschmückungsrichtlinien für öffentliche Räume der Gemeinde Niefern-Öschelbronn

§ 1 Umgang mit Dekorationen

Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Hausmeister geschehen.

§ 2 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (4) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benützung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- (5) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (6) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- (7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

§ 3 Weisungsbefugnis der Hausmeister

Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Hausmeister. Die Hausmeister können über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.

§ 4 Beendigung der Veranstaltung

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtstand für beide Parteien ist Pforzheim.
- (3) Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen treten am 01.02.1998. in Kraft.